

## Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 30 Abs 1 GeoLT

eingebracht am 28.04.2025, 08:13:21

**Zu:**

197/1 Abbau klimaschädlicher Landesförderungen  
(Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT))

**Geschäftszahl(en):** ABT15-2018/2025-144

**Zuständiger Ausschuss:** Verfassung

**Regierungsmitglied(er):** Landesrätin Simone Schmiedtbauer

**Betreff:**

***Abbau klimaschädlicher Landesförderungen***

Mit Beschluss des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Ressourcenmanagement, Energie vom 04.02.2025 wurde die Steiermärkische Landesregierung ersucht eine Stellungnahme zum Antrag, EZ/OZ: 197/1 abzugeben.

Aufgrund dieses Beschlusses erstattet die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme:

**Ad 1. Die Allgemeine Förderungsrichtlinie dahingehend zu ändern, dass basierend auf klaren Kriterien eine Aufschlüsselung und Bewertung aller klimaschädlichen Subventionen und Investitionen des Landes Steiermark in Hinkunft vorgenommen werden kann.**

Mit der VOWO 2020 wurde die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) um die obligatorische Abschätzung der Wirkungsdimension „Umwelt“ erweitert. Eine derartige Abschätzung und deren Evaluierung ist für Regelungsvorhaben (Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sowie Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen) und sonstige Vorhaben ab dem Jahr 2021 vorzunehmen.

Die WFA wurde mit 1. Quartal 2023 durch das Klima-Check-Tool ergänzt. Mit Hilfe dieser gemeinsam von den Bundesländern entwickelten Methoden werden seit 2022 nur Gesetze und Verordnungen seitens der Abteilung 15 bei wesentlichen Auswirkungen auf den Klimaschutz vertiefend geprüft. Das Klima-Check-Tool stellt dabei ein wirkungsvolles Instrument zur Darstellung, Minimierung und Kontrolle der Auswirkungen von Landesgesetzen und -verordnungen auf das Klima (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) dar. Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sowie Erlässe sind von der Prüfung mit dem Klima-Check-Tool ausgenommen.

Aus diesem Grund werden seitens der Abteilung 15 keine vertiefenden Prüfungen zu klimaschädlichen Subventionen und Investitionen vorgenommen und daher liegen der Abteilung 15 keine Informationen betreffend klimaschädlicher Subventionen und Investitionen des Landes Steiermark vor.

**Ad 2. Ab dem Jahr 2025 jährlich zu berichten,**

- a. welche klimaschädlichen Subventionen in der Steiermark in welcher Höhe gewährt werden (aufgeschlüsselt nach den Sektoren Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, Industrie und Forschung),**

Seitens der Abteilung 15 besteht derzeit keine Möglichkeit (siehe dazu Punkt 1) zu den genannten Sektoren Auskunft zu geben.

- b. welche dieser Subventionen sich in ihrer Wirkung gegen das Pariser Klimaschutzabkommen richten (aufgeschlüsselt nach den Sektoren Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, Industrie und Forschung),**

Seitens der Abteilung 15 besteht derzeit keine Möglichkeit (siehe dazu Punkt 1) zu den genannten Sektoren Auskunft zu geben.

- c. welche Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Maßnahmen klimaschädliche Subventionen ausgelöst haben (unter Nennung der jeweiligen Höhe der Subventionen),**

Seitens der Abteilung 15 besteht derzeit keine Möglichkeit (siehe dazu Punkt 1) zu den genannten Punkten Auskunft zu geben.

- d. welche Investitionen des Landes (unter Berücksichtigung von Investitionen, an denen sich das Land beteiligt hat) klimaschädliche Auswirkungen haben.**

Seitens der Abteilung 15 besteht derzeit keine Möglichkeit (siehe dazu Punkt 1) zu den genannten Punkten Auskunft zu geben.

**Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. April 2025**